

II- 942 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 11.363-13/72

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend den Vermögensvertrag mit der CSSR (Zl. 341/J)

378 / A. B.
ZU 341/J.
Präs. am 9. Juni 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten des
NationalratesW i e n

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen haben unter der Zahl 341/J eine Anfrage an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend den Vermögensvertrag mit der CSSR gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178 wie folgt zu beantworten:

zu 1): Bei den österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensverhandlungen wurde im Gegensatz zur Verhandlungstaktik seit 1956 versucht, an Stelle der Diskussion über Grundsatzfragen und an Stelle der Diskussion über Einzelfälle den Versuch zu machen, einen textlichen Vertragsentwurf zu erstellen. Hiebei konnte über die Stichtagsvoraussetzungen, über den Umfang einer Naturalrestitution und über den Umfang der Überlassung tschechoslowakischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Österreich an die Republik Österreich sowie über wesentliche Teile des Wortlautes eines allfälligen Vertrages eine übereinstimmende Auffassung erzielt werden. Die endgültige Übereinstimmung wird jedoch von beiden Seiten erst dann als gegeben angenommen werden, wenn über alle Punkte ein Einverständnis erzielt sein wird.

zu 2): Zu keiner Annäherung der Standpunkte ist es bisher in der Frage der Höhe der von der tschechoslowakischen Seite zu leistenden Barzahlungen sowie der Zahlungsmodalitäten und damit zusammenhängend über den Umfang der österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die entschädigt werden sollen, gekommen.

zu 3): Die Gutachten der Herren Professoren Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Dr. Theo Mayer-Maly und Rechtsanwalt Dr. Josef Korn sind den Mitgliedern der österreichischen Delegation und mir bekannt. Die Auffassung, daß der seinerzeit mit Ungarn geschlossene Vermögensvertrag den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes, dem für Österreich geltenden Verfassungsrecht und den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Zivilrechtes widerspricht, kann ich allerdings nicht teilen. Dessen ungeachtet wurde von der österreichischen Verhandlungsdelegation jedoch ein Vertrag angestrebt, der sich in einem wesentlichen Punkt von dem ungarischen Vertrag unterscheidet: Nach Auffassung der österreichischen Verhandlungsdelegation soll, wenn eine Entschädigung nur bis zu einer noch zu vereinbarenden Größe der Vermögensschaften, Rechte und Interessen zusteht, diese Entschädigung bis zur Höhe dieses Grenzwertes auch dann bezahlt wird, wenn die Gesamtheit der einem Eigentümer enteigneten Vermögensschaften, Rechte und Interessen einen solchen im Vertrag vorgesehenen Höchstwert übersteigt.

zu 4) und 5): Ein Interventionsverzicht für jene Forderungen, die durch den Vertrag nicht geregelt sein werden, wurde nicht ausgesprochen, wohl aber entsprechend dem Beispiel anderer Vermögensverträge in Erwägung gezogen. Ein solcher Interventionsverzicht würde den rechtlichen Bestand der Forderungen durch den Eigentümer unbeeinflusst lassen und lediglich die Regierung insoweit binden, als sie von einer ihr nach Völkerrecht zustehenden Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen einen anderen Staat geltend zu machen, in den Fällen des Interventionsverzichtes nicht Gebrauch macht.

Wien, am 8. Juni 1972

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

